

Satzung des Fördervereins des Universitätsklinikums Halle (Saale)

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Universitätsklinikums Halle (Saale)“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Unterstützung des Universitätsklinikums Halle (Saale) sowie der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bei der Erfüllung der Aufgaben in Krankenversorgung und patientenorientierter Forschung und Lehre.
2. Die Förderung im Sinne von § 2 Ziffer 1 geschieht insbesondere dadurch, dass der Verein in Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum Halle (Saale) finanzielle und materielle Mittel, unter anderem zweckgebunden, für Aufgaben zur Verfügung stellt, für die öffentliche Mittel nicht oder nicht genügend vorhanden sind.
3. Die Förderung bezieht sich insbesondere auf folgende Bereiche:
 - 3.1 die Unterstützung der Arbeit von ärztlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Pflege und weiterer Gesundheitsfachberufe
 - 3.2 die Förderung spezialisierter Fachkliniken und Fachambulanzen des UKH
 - 3.3 die Förderung der patientenorientierten Forschung am Universitätsklinikum
 - 3.4 die Verbesserung der Arbeits- und Aufenthaltsbedingungen für Mitarbeiter, Gäste und Patienten des Universitätsklinikums Halle (Saale) durch die Unterstützung von baulichen, technischen, gestalterischen und anderen Maßnahmen
 - 3.5 die Unterstützung von Fort-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und -veranstaltungen auf nationaler und internationaler Ebene

- 3.6 die Unterstützung bei und Durchführung von Informationsveranstaltungen
- 3.7 Aufbau und Pflege von Beziehungen zu Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus Politik und Wirtschaft
- 3.8 Beziehungsaufbau und Bindung von Wirtschaftsunternehmen regional und überregional zur wirtschaftlichen Unterstützung der Arbeit des Fördervereins sowie zur Umsetzung und Erfüllung der gestellten Ziele und Aufgaben

§3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind Mitglieder, die gemäß § 2 der Satzung förderungswürdig sind. Es darf keine Person durch hohe Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Universitätsklinikum Halle (Saale), welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. für die grundsätzlich ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung beschlossen werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme

entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Liquidation.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
5. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei die einfache Mehrheit genügt.

§5 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Personen. Mindestens ein Mitglied sollte im medizinischen Bereich des Universitätsklinikums Halle (Saale) tätig sein.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - 2.2 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - 2.3 Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - 2.4 Genehmigung von Förderanträgen

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
4. Einzelvertretungsbefugte Mitglieder des Vorstandes sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Der Verein wird von einem einzelvertretungsbefugten Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Sitzungen, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein nochmaliger Wahlgang. Sollte wiederum keine Mehrheit erreicht worden sein, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn 2/3 aller Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, die laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer zu übertragen.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen auf Forderung von Behörden (insbesondere Finanzamt und Amtsgericht) in einer Vorstandssitzung zu beschließen.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich statt. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1 Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und der Kassenprüfer
 - 1.2 Entgegennahme und Bestätigung des Tätigkeitsbereiches des Vorstandes und des Kassenberichtes
 - 1.3 Aussprache und gegebenenfalls Abstimmung über von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung gestellten Anträgen
 - 1.4 Satzungsänderungen
 - 1.5 Festlegung von Höhen und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - 1.6 Ausschluss von Mitgliedern
 - 1.7 Auflösung des Vereins
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich von dem Vorstand verlangt wird, dabei sollen die Gründe angegeben werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister, schriftlich durch einfachen Brief an die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder per E-Mail an die zuletzt mitgeteilte E-Mailadresse einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Verhinderungsgründe müssen nicht angegeben werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Verhinderungsgründe müssen nicht angegeben werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß entsprechend § 7 Ziffer 3 einberufen wurde.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins können nur mit 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
7. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
8. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf eine geschlechterneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

Errichtet am: 18.08.2016

gez. Heike Grasse

gez. Prof. Dr. Patrick Michl

gez. Martin Antal

gez. Ronny Klostermann

gez. Ronny Grasse

gez. Thomas Merkel

gez. Wolfgang Aldag